



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 05 vom 20.02.2023**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 18.01.2023</b>	<b>2</b>
<b>Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften in der Zeit vom 10. März 2023 – 03. April 2023</b>	<b>4</b>
<b>Übung der Bundeswehr am 27. April 2023</b>	<b>5</b>

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 18.01.2023**

**Auf der Grundlage der Art. 60 – 68 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern folgende**

### Allgemeinverfügung:

1. Die in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 18.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2023, festgesetzte Schutzzone wird in eine Überwachungszone geändert.
2. Für diese Überwachungszone gelten ab dem Änderungszeitpunkt die unter Ziffer 4. in der Allgemeinverfügung vom 18.01.2023 für die Überwachungszone geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf als bekannt gegeben.

### Begründung:

#### I.

Das Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt – teilte mit, dass am Ausbruchsort der Seuche die nach den anwendbaren Vorschriften notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fortgeschritten sind. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Schutzzone liegen mittlerweile vor.

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### Begründung zu Ziffern 1 und 2:

Gem. Art. 39 Abs. 1 Del. VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die angeordnete Schutzzone aufheben, wenn die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Dies ist nach der Mitteilung des Veterinäramtes gegeben. Gründe für ein Aufrechterhalten der Schutzzone sind nicht erkennbar, weshalb es bei pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich ist die Schutzzone aufzuheben.

Nach Art. 39 Abs. 3 Del. VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Schutzzone für dieses Gebiet die in Kap. II Abschnitt 3 Del. VO (EU) 2020/687 vorgesehenen Maßnahmen für die Überwachungszone.

Somit mussten die unter Ziffer 2 bezeichneten Maßnahmen angeordnet werden. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits in der Begründung zur ursprünglichen Allgemeinverfügung hingewiesen.

### Begründung zu Ziffer 3:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese

Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Begründung zu Ziffer 4:

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Begründung zu Ziffer 5:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, 20.02.2023  
Ebeling  
Landrat

## **Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften**

Die US Armee 7th Army Training Command HQ G3 führt in der Zeit vom 10. März 2023 – 03. April 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Trident Ready

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Stadt Burglengenfeld  
Gemeinde Fensterbach  
Stadt Nabburg  
Markt Wernberg-Köblitz  
Stadt Pfreimd  
Gemeinde Schmidgaden

Im Rahmen des Manövers finden taktische Straßenmärsche zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 13. Februar 2023  
Landratsamt Schwandorf

## **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt am 27. April 2023 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: 12 km Marschtest

Übungsgruppe: StZg Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:  
Östliches Landkreisgebiet  
Oberviechtach – Winklarn

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch von 12 km mit 15 kg Gepäck auf Wanderwegen.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 13. Februar 2023  
Landratsamt Schwandorf